

II-7737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 257/A  
Präs.: 7. JUNI 1989

A n t r a g

der Abgeordneten Schwarzböck, Ing. Derfler, Molterer

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz  
1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989)

Der Nationalrat wolle beschließen:

XXX. Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktord-  
nungsgesetz-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l   I  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

A r t i k e l   II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1988, wird wie folgt geändert:

## 1. § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Getreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, ist von den Inhabern der Mühlen (Transportausgleichsbeitragsschuldner) an den Fonds ein Transportausgleichsbeitrag in der vom Fonds durch Verordnung festgesetzten Höhe je Kilogramm Handelsvermahlung von Vulgareweizen zu entrichten. Für Exportvermahlungen ist kein Transportausgleichsbeitrag zu entrichten. Die Transportausgleichsbeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Handelsvermahlung von Vulgareweizen. Der Transportausgleichsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung der Transportausgleichsbeitragsschuld folgenden Kalendermonats an den Fonds zu entrichten. Der Transportausgleichsbeitragsschuldner hat eine Transportausgleichsbeitragserklärung in der Weise beim Fonds einzureichen, daß er im Rahmen der auf Grund einer Verordnung gemäß § 37 zu erstattenden Mengenmeldung den zu entrichtenden Transportausgleichsbeitrag selbst zu berechnen hat. Wird der Transportausgleichsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, gilt § 68 Abs. 1 sinngemäß. Erstattet der Transportausgleichsbeitragsschuldner keine Beitragserklärung, ist § 184 BAO sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung des Transportausgleichsbeitrages obliegt dem Fonds."

## 2. § 43 lautet:

"§ 43. Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit den im § 26 genannten Waren sowie mit Körnererbsen und Ackerbohnen (Pferdebohnen) für Futterzwecke für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese Waren unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 durch Verordnung des Fonds jene Betriebe, die diese Waren aufkaufen, verarbeiten oder weiterveräußern, verpflichtet werden,

1. zur Kennzeichnung der allfälligen ausländischen Herkunft,
2. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über die Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstat-

tung von Meldungen über die genannten Vorgänge, wobei die vom Fonds aufzulegenden Formblätter gegen Ersatz der Druck- und Versandkosten bezogen werden können,

3. zur Gewährung der Einsichtnahme in die nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze und
4. zur Ermöglichung der Überprüfung der Richtigkeit der nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch Einsichtnahme in die Lager- und Vorratseinrichtungen."

3. § 48 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beitragssatz beträgt für

	Groschen je kg
1. Durumweizen .....	10
2. Qualitätskontraktweizen .....	42
3. Mahlweizen .....	44
4. sonstigen Weizen.....	25
5. Mahlroggen .....	34
6. sonstigen Roggen.....	25
7. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 6 genannten Getreidearten ent- halten ist.....	44
8. Gerste.....	10
9. Hafer.....	10
10. Mais.....	25
11. Triticale.....	25
12. Gemenge, die nicht unter Z 7 fallen	25.

Als Qualitätskontraktweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Qualitätsweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlweizen-Kontrakt-

- 5 -

aktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlroggen gilt Roggen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Saatgut zugelassener Qualitätskontrakt- und Mahlweizensorten gilt als sonstiger Weizen. Saatgut von Roggensorten, die im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind, gilt als sonstiger Roggen."

4. § 60 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlen nach den vermahlenden Vulgareweizenmengen im Rahmen der Handelsvermahlung von Vulgareweizen zu leisten haben und die höchstens 15 Groschen je Kilogramm vermahlener Vulgareweizenmenge betragen. Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten."

### A r t i k e l   I I I

(1) Die Beitragssätze des § 48 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Getreide ab der Ernte 1989 anzuwenden. Für Getreide aus früheren Ernten gelten die bisherigen Beitragssätze.

(2) Unbeschadet der in Art. X Abs. 4 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, enthaltenen Zweckwidmung für die Verwendung der dort angeführten Überschüsse für Transportkostenvergütungen können diese Mittel auch für eine Verbilligung von vermahlenem Durumweizen verwendet werden.

### A r t i k e l   I V

(1) Art. II und III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1989 in Kraft.

- 6 -

(2) Mit der Vollziehung der Art. II und III ist - soweit darin nichts anderes bestimmt ist - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

- 7 -

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der laufenden Erfahrungen im Vollziehungsbereich werden nachstehende Änderungen des Marktordnungsgesetzes vorgeschlagen:

Zu § 33 Abs. 1:

Der Transportausgleichsbeitrag gemäß § 33 zum Ausgleich der Transportkosten für die Lieferung inländischen Getreides an die Mühlen soll nur von vermahlenem Vulgareweizen entrichtet werden. Die Vermahlung von Durumweizen und auch die Exportvermahlungen sollen vom Transportausgleichsbeitrag befreit werden, um die Wettbewerbsfähigkeit von Durumweizen zu verbessern.

Zu § 43:

Infolge der nunmehr gebräuchlichen Bezeichnung "Ackerbohnen" anstelle von "Pferdebohnen" werden im § 43 beide Begriffe zur Klarstellung aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

Zu § 48 Abs. 2:

Der Initiativantrag enthält eine Änderung der Verwertungsbeitragssätze. Auf Grund der gesunkenen Kosten der Exportverwertung im Getreidebereich kann eine Herabsetzung der Verwertungsbeitragssätze vorgenommen werden. Gleichzeitig sind die Definitionen für die einzelnen Qualitätsgetreidearten auf Grund von Änderungen in den einschlägigen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft entsprechend anzupassen. Durch die neu eingefügte Unterscheidung zwischen Mahlroggen und sonstigem Roggen wurde auch eine besondere Bestimmung für die Behandlung von Roggensaatgut analog dem Weizensaatgut ergänzend aufgenommen.

Zu § 60 Abs. 1 Z 2:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit wird im § 60 Abs. 1 Z 2 die Durumweizenvermahlung auch von der Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge an den Getreidewirtschaftsfonds befreit.

Zu Art. III:

Abs. 1 stellt - wie schon bei früheren Novellen - sicher, daß für Getreide der bisherigen Ernten die jeweiligen alten Beitragssätze, wie sie anlässlich der Übernahme des Getreides gültig waren, auch weiterhin gelten.

Gleichfalls zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Durumweizen sieht Abs. 2 in Ergänzung zu Art. X Abs. 4 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 vor, daß die dort angeführte Zweckwidmung für die nach dieser Bestimmung anfallenden Mittel auch um die Förderungsmöglichkeit für vermahlene Durumweizen erweitert werden soll.